

Allgemeine Bedingungen (AB) CombiRisk Business

Ausgabe 09.2021

C0 Gemeinsame Bestimmungen Fahrhabeversicherung

Der Police sind nur diejenigen Allgemeinen Bedingungen beigelegt, die für den Vertrag gültig sind.

Inhaltsverzeichnis

Versicherungsumfang

- C0.1 Generelle Ausschlüsse
- C0.2 Versicherungsort
- C0.3 Deckung für neue Firmen und neue Standorte
- C0.4 Schadenminderungskosten
- C0.5 Automatische Anpassung der Versicherungssumme
- C0.6 Versicherter Wert für Einrichtungen

Versicherungsfall

- C0.7 Obliegenheiten im Schadenfall
- C0.8 Schadenermittlung und Schadenabwicklung
- C0.9 Sachverständigenverfahren
- C0.10 Selbstbehalt / Leistungs- / Summenbegrenzungen
- C0.11 Unterversicherung
- C0.12 Verletzung der Sorgfaltspflichten
- C0.13 Berechnung der Entschädigung
- C0.14 Zahlung der Entschädigung
- C0.15 Sicherung des Realkredites
- C0.16 Verjährung

Allgemeine Bestimmungen

- C0.17 Gefahrserhöhung und -minderung
- C0.18 Mehrfach- und Mitversicherung
- C0.19 Sorgfaltspflichten
- C0.20 Meldestelle / Mitversicherungspolice
- C0.21 Ergänzende vertragliche Grundlagen
- C0.22 Begriffserklärungen

Versicherungsumfang

C0.1 Generelle Ausschlüsse

- C0.1.1 Nicht versichert sind:
- a) Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter;
 - b) Sachen, Kosten und Erträge gegen jene Gefahren, für welche Versicherungsschutz bei einer kantonalen Versicherungsanstalt besteht bzw. bestehen müsste;
 - c) Sachen, Kosten und Erträge, für die eine separate Versicherung besteht. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls die Versicherung, auf welche hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält;
 - d) Schäden
 - durch kriegerische Ereignisse;
 - durch Neutralitätsverletzungen;
 - durch Revolution, Rebellion, Aufstand;
 - durch innere Unruhen;
 - die, unabhängig davon, ob andere Ursachen in irgendwelcher Reihenfolge dazu beigetragen haben, mittelbar oder unmittelbar zurückzuführen sind auf:
 - radioaktives Material;
 - Kernspaltung oder Kernschmelzung;
 - radioaktive Verseuchung;
 - nuklearen Abfall und Brennstoff;

- nukleare Sprengkörper oder irgendwelche Nuklearwaffen;

und den dagegen ergriffenen Massnahmen.

Die Gesellschaft haftet nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht;

- e) Schäden, die direkt oder indirekt zurückzuführen sind auf Erdbeben (=Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden), vulkanische Eruptionen sowie Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
 - f) ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen;
 - g) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden jeder Art, die unmittelbar oder mittelbar auf Terrorismus zurückzuführen sind.
- C0.1.2 Im Weiteren gelten die Ausschlüsse der Allgemeinen Bedingungen (AB) der mitversicherten Sparten sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.

C0.2 Versicherungsort

C0.2.1 Standortversicherung

Die Haftung erstreckt sich auf die in der Police bezeichneten Standorte und auf die dazugehörenden Areale. Für die versicherten Waren und Einrichtungen besteht zwischen diesen Standorten Freizügigkeit. Mit Ausnahme der Versicherungssparte Fahrhabe Feuer- / Elementarversicherung ist die Entschädigung begrenzt auf die vereinbarte Versicherungssumme des Standorts mit der höchsten Versicherungssumme und die Versicherungssummen werden nicht kumuliert. Fahrhabe von Landwirtschaftsbetrieben ist dort versichert, wo sie sich betriebsbedingt befindet.

C0.2.2 Aussenversicherung

Ausserhalb des in Art. C0.2.1 der AB umschriebenen Bereiches sind die versicherten Waren und Einrichtungen, bis zu der in der Police vereinbarten Versicherungssumme, in Zirkulation oder an einer Ausstellung auf erstes Risiko auf der ganzen Welt versichert.

Die Aussenversicherung gilt für versicherte Waren und Einrichtungen, die sich vorübergehend und nicht länger als zwei Jahre ausserhalb der in der Police bezeichneten Standorte befinden.

Elementarschäden ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein sind nicht versichert. Fahrhabe von Landwirtschaftsbetrieben, welche sich betriebsbedingt im angrenzenden Gebiet des benachbarten Auslandes befindet, ist gegen Elementarschäden gedeckt.

Die Aussenversicherung gilt nicht für neue Firmen und neue Standorte, wenn für diese die Deckung gemäss Art. C0.3 der AB zur Anwendung kommt.

C0.3 Deckung für neue Firmen und neue Standorte

- C0.3.1 In der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein während der Vertragsdauer neu gegründete oder übernommene Firmen, an deren stimmberechtigten Gesellschaftskapital der Versicherungsnehmer direkt oder indirekt zu mindestens 50 % beteiligt ist, und neue Standorte sind im Rahmen des Vertrages mitversichert.
- C0.3.2 Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, innerhalb von 6 Monaten nach Betriebsgründung bzw. Übernahme (bei Neubauten ab der Bauabnahme) der Gesellschaft die neuen Standorte zu melden. Unterbleibt die Meldung, so entfällt diese Deckung.

C0.4 Schadenminderungskosten

- C0.4.1 Vergütet werden auch Schadenminderungskosten.
- C0.4.2 Soweit diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von der Gesellschaft angeordnet wurden.

C0.5 Automatische Anpassung der Versicherungssumme

C0.5.1 Die Versicherungssumme für Waren und Einrichtungen wird jährlich, bei Fälligkeit der Prämie, der Preisentwicklung angepasst und die Prämie unter Zugrundelegung der veränderten Versicherungssumme neu berechnet. Massgebend für die Summenanpassung ist der per 30. Juni ermittelte Teuerungsstand im Bereich der Maschinen- und Metallindustrie. Er wird aufgrund einer vom Bundesamt für Privatversicherungswesen bzw. der schweizerischen Finanzmarktaufsicht genehmigten Berechnungsformel festgelegt und gilt für das folgende Kalenderjahr.

C0.5.2 Zusatzversicherungen sind von der automatischen Anpassung ausgenommen.

C0.6 Versicherter Wert für Einrichtungen

Die Versicherung ist zum Neuwert abgeschlossen, sofern nicht Deckung zum Zeitwert vereinbart wurde. Folientunnels sind immer nur zum Zeitwert versichert.

Versicherungsfall

C0.7 Obliegenheiten im Schadenfall

C0.7.1 Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses:

a) die Gesellschaft sofort über einen der folgenden Kanäle zu benachrichtigen:

24-Std.-Telefonzentrale für Anrufe aus der Schweiz **0800 22 33 44**

24-Std.-Telefonzentrale für Anrufe aus dem Ausland +41 43 311 99 11

Telefax +41 58 358 03 01

E-Mail schadenservice@allianz.ch

Die zuständige Generalagentur gemäss Police oder die Gesellschaft selbst

Internet www.allianz.ch/schaden

b) der Gesellschaft jede Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens schriftlich zu erteilen und ihr jede hierzu dienliche Untersuchung zu gestatten;

c) die für die Begründung seines Entschädigungsanspruches und des Umfanges der Entschädigungspflicht nötigen Angaben zu machen und auf Verlangen, binnen angemessener Frist, ein unterschriebenes Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und dem vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe zu erstellen;

d) während und nach dem Schadenereignis nach Möglichkeit für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen;

e) Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens erschweren oder vereiteln könnten, zu unterlassen, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen;

f) jede Handlung oder Unterlassung zu verantworten, durch die er das Regressrecht der Gesellschaft verkürzt oder vereitelt.

C0.7.2 Bei Diebstahl sowie Schäden durch innere Unruhen und böswillige Beschädigung hat er ferner:

a) die Polizeibehörde unverzüglich zu benachrichtigen und ohne Zustimmung der Polizei die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern;

b) nach bestem Wissen und nach Anleitung der Polizei oder der Gesellschaft alle zur Entdeckung des Täters und zur Wiedererlangung der gestohlenen Sachen geeigneten Massnahmen zu treffen;

c) der Gesellschaft unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden, oder wenn er über sie Nachricht erhält.

C0.7.3 In der Betriebsunterbrechungs-Versicherung hat er ferner:

a) während der Haftzeit für die Minderung des Schadens zu sorgen. Die Gesellschaft hat während dieser Zeit das Recht, alle ihr hierzu geeignet erscheinenden Vorkehrungen zu verlangen und getroffene Massnahmen zu prüfen;

b) der Gesellschaft die Wiederaufnahme des Vollbetriebes anzuzeigen, wenn sie in die Haftzeit fällt;

c) der Gesellschaft und den Sachverständigen jede Untersuchung über die Ursache, Höhe und näheren Umstände des Schadens sowie über den Umfang ihrer Entschädigungspflicht zu gestatten; er hat zu diesem Zweck auf Verlangen der Gesellschaft die Geschäftsbücher, Inventare, Bilanzen, Statistiken, Belege

und andere Daten über den Geschäftsgang des Vorjahres des Vertragsabschlusses, denjenigen des laufenden Geschäftsjahres und der drei Vorjahre sowie die Feuerversicherungen und die Abrechnungen über die Vergütung aus diesen Verträgen vorzulegen;

d) auf Verlangen der Gesellschaft bei Beginn und Ablauf der Unterbrechung oder der Haftzeit eine Zwischenbilanz zu erstellen, wobei die Gesellschaft oder ihr Sachverständiger berechtigt ist, bei der Inventaraufnahme mitzuwirken.

C0.8 Schadenermittlung und Schadenabwicklung

C0.8.1 Die Gesellschaft übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen.

C0.8.2 Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles.

C0.8.3 Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren festgestellt. Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen.

C0.8.4 Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden ausschliesslich zwischen dem Versicherungsnehmer und der Gesellschaft ermittelt.

C0.8.5 Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

C0.8.6 Bei Diebstahlschäden hat der Anspruchsberechtigte die Entschädigung für nachträglich beigebrachte Sachen, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

C0.8.7 Die Gesellschaft kann nach ihrer Wahl die erforderlichen Reparaturen veranlassen, Naturalersatz liefern oder die Entschädigung in bar leisten.

C0.8.8 In der Betriebsunterbrechungs-Versicherung wird der Schaden grundsätzlich am Ende der Haftzeit festgestellt. Im gegenseitigen Einverständnis kann er schon vorher ermittelt werden.

C0.9 Sachverständigenverfahren

C0.9.1 Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:

a) Jede Partei ernannt zu Protokoll oder schriftlich einen Sachverständigen, und diese beiden wählen in gleicher Weise, vor Beginn der Schadenfeststellung, einen Obmann. Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden.

b) Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten, geretteten und beschädigten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis; bei Neuwertversicherung ist auch der Neuanschaffungswert zu ermitteln. Weichen die Feststellungen voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.

c) Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche die Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig.

d) Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

C0.10 Selbstbehalt / Leistungs- / Summenbegrenzungen

C0.10.1 Der Anspruchsberechtigte hat pro Schadenereignis den in der Police vereinbarten Selbstbehalt zu tragen. In der Elementarschadenversicherung gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Selbstbehalte gemäss den Bestimmungen des Kapitels "Elementarschadenversicherung" der "Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen" (AVO). Der Selbstbehalt wird für Fahrhabe-, Gebäude- und Betriebsunterbrechungsschaden je einmal abgezogen.

C0.10.2 In den Fällen, bei denen die Allgemeinen Bedingungen oder die Police Leistungsbegrenzungen vorsehen, wird wie folgt vorgegangen:

a) Vorerst wird der Schaden gemäss Vertrag und Gesetz berechnet;

b) von diesem Betrag kommt der Selbstbehalt in Abzug;

c) erst danach kommt die Leistungsbegrenzung zur Anwendung.

In der Elementarschadenversicherung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

C0.10.3 Soweit die Allgemeinen Bedingungen Summenbegrenzungen enthalten, besteht der Anspruch pro Schadenereignis nur einmal, auch wenn eine solche Deckung in verschiedenen Policen vorge-

sehen ist.

C0.10.4 Sofern nichts anderes vereinbart ist, vermindern sich die Versicherungssummen nicht dadurch, dass Entschädigung geleistet wird.

C0.11 Unterversicherung

C0.11.1 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert, im Falle der Neuwertversicherung zum Neuwert, steht.

C0.11.2 Mit Ausnahme in der Betriebsunterbrechungs- und Hygieneversicherung wird bei der Versicherung auf "Erstes Risiko" der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme vergütet, ohne Berechnung einer Unterversicherung.

C0.11.3 Wurde in der Betriebsunterbrechungs- oder der Hygieneversicherung dem Vertrag ein zu niedriger Bruttoumsatz oder ein zu niedriger versicherungstechnischer Bruttogewinn zugrundegelegt, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in welchem die deklarierte zur festgestellten Summe steht. Dabei ist das in der Police erwähnte, bzw. das nach den Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Betriebsunterbrechungs- bzw. Hygieneversicherung geltende Geschäftsjahr massgebend.

Eine Unterversicherung wird nicht angerechnet:

- Wenn die in der Police zugrunde gelegten Werte des Bruttoumsatzes oder des versicherungstechnischen Bruttogewinns weniger als 20% von den tatsächlichen Werten abweichen.
- Bei Schadenssummen kleiner CHF 100'000.-

C0.12 Verletzung der Sorgfaltspflichten

Verletzt ein Versicherter schuldhaft gesetzliche oder vertragliche Obliegenheiten oder Vorschriften, kann die Leistung gekürzt oder verweigert werden, es sei denn, der Versicherte weise nach, dass dies keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadens und den Umfang der von der Gesellschaft geschuldeten Leistung hatte.

C0.13 Berechnung der Entschädigung

C0.13.1 Die Entschädigung versicherter Sachen wird berechnet aufgrund ihres Ersatzwertes zur Zeit des Schadenfalles, abzüglich des Wertes der Reste (Totalschaden). Bei Teilschäden werden nicht mehr als die Kosten der Reparatur übernommen.

C0.13.2 Ein persönlicher Liebhaberwert wird nur berücksichtigt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

C0.13.3 Ersatzwert ist bei:

- a) Waren und Naturerzeugnissen der Marktpreis;
- b) Einrichtungen der Neuwert;
- c) Fahrbauwerken, die am gleichen Ort nicht wieder erstellt werden, der Wert, den das unmontierte Material am Versicherungsort zur Zeit des Schadeneignisses hat, abzüglich eingesparte Demontage- oder Abbruchkosten;
- d) Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, der Zeitwert;
- e) Wertpapieren und Titeln die Kosten des Amortisationsverfahrens sowie allfällige Verluste an Zinsen und Dividenden. Führt das Amortisationsverfahren nicht zur Kraftloserklärung, leistet die Gesellschaft für die nicht amortisierten Wertschriften und Titel Entschädigung.

C0.14 Zahlung der Entschädigung

C0.14.1 Die Entschädigung wird vier Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Gesellschaft die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat. Vier Wochen nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zu bezahlen ist.

C0.14.2 Die Zahlungspflicht der Gesellschaft wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.

C0.14.3 Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als

- a) Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
- b) eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

C0.14.4 Vom Zeitpunkt der Fälligkeit an ist die Entschädigung zu einem Satz zu verzinsen, der 1 % über dem mittleren SARON-Zinssatz liegt.

C0.15 Sicherung des Realkredits

C0.15.1 Gegenüber Pfandgläubigern, deren Pfandrecht im Grundbuch eingetragen ist oder die ihr Pfandrecht der Gesellschaft schriftlich

angemeldet haben und die für ihre Forderungen aus dem Vermögen des Schuldners nicht gedeckt werden, haftet die Gesellschaft bis zur Höhe der Entschädigung, auch wenn der Anspruchsberechtigte des Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verlustig geht.

C0.15.2 Diese Bestimmung wird nicht angewandt, wenn der Pfandgläubiger selbst Anspruchsberechtigter ist oder wenn er den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

C0.16 Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Allgemeine Bestimmungen

C0.17 Gefahrerhöhung und -minderung

C0.17.1 Jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache, deren Umfang die Parteien im Rahmen des Vertragsabschlusses festgestellt haben, ist der Gesellschaft sofort schriftlich anzuzeigen.

C0.17.2 Bei einer wesentlichen Gefahrerhöhung kann die Gesellschaft für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämienhöhung vornehmen oder den Vertrag binnen 14 Tagen nach Empfang der Anzeige auf vier Wochen kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienhöhung keine Einigung erzielt wird. In beiden Fällen hat die Gesellschaft Anspruch auf die tarifgemässe Prämienhöhung vom Zeitpunkt der Gefahrerhöhung an bis zum Erlöschen des Vertrages.

C0.17.3 Bei einer wesentlichen Gefahrminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen. Lehnt die Gesellschaft eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert vier Wochen seit Zugang der Stellungnahme der Gesellschaft mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zu kündigen. Die Prämienreduktion wird mit dem Zugang der Mitteilung bei der Gesellschaft wirksam.

C0.18 Mehrfach- und Mitversicherung

C0.18.1 Schliesst der Versicherungsnehmer für bereits versicherte Sachen gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit noch andere Versicherungen ab, hat er dies der Gesellschaft sofort anzuzeigen. Die Gesellschaft ist berechtigt, binnen 14 Tagen nach Empfang der Anzeige den Vertrag auf vier Wochen zu kündigen.

Hat der Versicherungsnehmer beim Abschluss des später abgeschlossenen Vertrages keine Kenntnis vom Entstehen einer Mehrfachversicherung, so kann er diesen Vertrag innert vier Wochen seit der Entdeckung der Mehrfachversicherung schriftlich kündigen;

C0.18.2 Hat sich der Versicherungsnehmer verpflichtet, einen Teil des Schadens selbst zu tragen, darf er für diesen Teil keine andere Versicherung nehmen, andernfalls die Entschädigung derart ermässigt wird, dass er den vereinbarten Teil des Schadens selbst trägt.

C0.19 Sorgfaltspflichten

C0.19.1 Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

C0.19.2 In der Wasserversicherung hat der Versicherungsnehmer insbesondere die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf seine Kosten instand zu halten, verstopfte Wasserleitungsanlagen reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern.

C0.19.3 Solange das Gebäude oder die Geschäftsräume, wenn auch nur vorübergehend, unbenützt sind, müssen die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate entleert sein, es sei denn, die Heizungsanlage werde unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten.

C0.19.4 Der Versicherungsnehmer trifft Massnahmen, damit nach einem Schaden im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung die für eine weitere Verarbeitung notwendigen Daten und Programme sofort wieder hergestellt werden können. Diese Massnahmen bestehen insbesondere darin, Doppel der Daten und Programme so aufzubewahren, dass sie nicht zusammen mit den Originalen zerstört werden können.

C0.20 Meldestelle / Mitversicherungspolice

C0.20.1 Alle Mitteilungen an die Gesellschaft sind der zuständigen Generalagentur, welche in der Police aufgeführt ist, oder der Gesellschaft selbst zuzustellen;

C0.20.2 Ist bei Policen, an welchen mehrere Gesellschaften beteiligt sind (Mitversicherungspolicen), eine Gesellschaft mit der Führung beauftragt, gelten die an sie erfolgten Prämienzahlungen, Anzeigen und Mitteilungen für alle Gesellschaften. Erklärungen der beteiligten Gesellschaften gegenüber dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten werden durch die führende Gesellschaft abgegeben;

C0.20.3 Bei Mitversicherungspolicen haftet jede Gesellschaft nur für ihren Anteil (keine Solidarschuld).

C0.21 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.

C0.22 Begriffserklärungen

C0.22.1 Neuwert

Der Betrag, den die Neuanschaffung oder Neuerstellung (Neuwert) einschliesslich Zoll-, Transport-, Aufstellungs- und aller übrigen Nebenkosten erfordert, bei Teilschäden nicht mehr als die Kosten der Reparatur. Vorhandene Reste werden zum Neuwert berechnet.

C0.22.2 Zeitwert

Der Betrag, den die Neuanschaffung oder Neuerstellung (Neuwert) einschliesslich Zoll-, Transport-, Aufstellungs- und aller übrigen Nebenkosten erfordert, abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen, bei Teilschäden nicht mehr als die Kosten der Reparatur. Vorhandene Reste werden zum Zeitwert berechnet.

C0.22.3 Marktpreis

Der unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses gültige Preis, der zur Wiederbeschaffung einer zerstörten oder beschädigten Ware gleicher Qualität, gleicher Art und auf dem gleichen Markt bezahlt werden muss.

C0.22.4 Teilschaden

a) bei Neuwertversicherung:

Ein Teilschaden liegt vor, wenn zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes die geschätzten Kosten zur Wiederherstellung (Reparatur) der beschädigten Sache tiefer liegen als deren Neuwert. Vergütet werden im Maximum die Kosten der Reparatur. Vorhandene Reste und vorbestandene Schäden werden zum Neuwert berücksichtigt.

b) bei Zeitwertversicherung:

Ein Teilschaden liegt vor, wenn zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes die geschätzten Kosten zur Wiederherstellung (Reparatur) der beschädigten Sache tiefer liegen als deren Zeitwert. Vergütet werden im Maximum die Kosten der Reparatur. Vorhandene Reste und vorbestandene Schäden werden zum Zeitwert berücksichtigt.

C0.22.5 Totalschaden

a) bei Neuwertversicherung:

Ein Totalschaden liegt vor, wenn zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes die geschätzten Kosten zur Wiederherstellung (Reparatur) der beschädigten Sache den Neuwert übersteigen.

b) bei Zeitwertversicherung:

Ein Totalschaden liegt vor, wenn zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes die geschätzten Kosten zur Wiederherstellung (Reparatur) der beschädigten Sache den Zeitwert übersteigen.

C0.22.6 Versicherungswert

Wertbemessung zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses. Dazu zählt auch jeder Zeitpunkt, an dem während der Vertragsdauer die Versicherungssumme verändert wird. Der Versicherungswert ist massgebend für die Bestimmung der Versicherungssumme.

C0.22.7 Ersatzwert

Wertbemessung zum Zeitpunkt des Schadenfalles. Der Ersatzwert ist massgebend für die Höhe der Entschädigung.

C0.22.8 Innere Unruhen

Als solche gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen. Innere Unruhen fallen nicht unter den Begriff Terrorismus.

C0.22.9 Waren

a) Selbsthergestellte Waren

Waren in Fabrikation und Fertigfabrikate.

b) Einge kaufte Waren

Rohmaterial, Betriebsmaterial (wie Farbstoffe, Chemikalien,

Schmier- und Reinigungsmittel, Packmaterial), Brennstoffe, Drucksachen, Büromaterial und noch nicht verwendetes Material für die Datenverarbeitung, Halb- und Fertigfabrikate.

C0.22.10 Einrichtungen

a) Betriebseinrichtungen

Maschinen samt Fundamenten und Kraftleitungen, Werkzeuge, Instrumente, Fabrikgerätschaften, Apparate, Ersatzteile, Betriebs- und Lagermobilen sowie Lagereinrichtungen, bauliche Einrichtungen (vom Versicherungsnehmer als Mieter installiert), Fahrnisbauten.

b) Büroeinrichtungen

Büromobiliar und -maschinen wie Telefax, Telekommunikationsanlagen.

c) Elektronische Datenverarbeitungsanlagen

EDV-Geräte, Apparate und Maschinen.

d) Betriebsfahrzeuge ohne Kontrollschilder

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Elektrofahrzeuge, Hubstapler und dergleichen, Motorfahräder, Fahrräder.

C0.22.11 Ernteerzeugnisse

Geerntete Erzeugnisse.

C0.22.12 Dritteigentum

Anvertraute, gemietete und geleaste Sachen.

C0.22.13 Automaten

Geräte, die Geld oder Waren abgeben, sowie Spiel- und Musikautomaten.

C0.22.14 Fahrnisbauten

Bauten, die nicht als Dauereinrichtung erstellt wurden.

C0.22.15 Geldwerte

Eigene und anvertraute Geldwerte wie Bargeld, Kunden- und Kreditkarten, Telefon-Taxikarten und Mobiltelefon-Prepaid-Karten, Checks, Kreditkartenbelege, Autovignetten, unpersönliche Billette, Abonnements und Gutscheine, Wertpapiere, Sparhefte, Gold-, Silber- und Platinmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, ungefasste Edelsteine und Perlen.